



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 25. August 2021

Nummer 77

Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Vom 24. August 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) und § 28a durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 372) geändert und § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, 806) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 75) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Person soll außerhalb des privaten Raums einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (Abstandsgebot).“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

2. vorbehaltlich des § 22 Absatz 1 bis 3 für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden; als Nachweis ist auch eine von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) ausreichend,

3. für geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,

4. für genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „750“ durch die Angabe „500“ und die Angabe „200“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Personengrenze zulassen, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dem Antrag ist ein individuelles Hygienekonzept beizufügen, in dem insbesondere dargestellt ist, wie die erhöhten Anforderungen des Infektionsschutzes im konkreten Einzelfall sichergestellt werden.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „750“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Personengrenze zulassen, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dem Antrag ist ein individuelles Hygienekonzept beizufügen, in dem insbesondere dargestellt ist, wie die erhöhten Anforderungen des Infektionsschutzes im konkreten Einzelfall sichergestellt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „unbeschadet des Absatzes 1 Nummer 2 und Nummer 5 Buchstabe a“ durch die Wörter „unbeschadet des Absatzes 1 Nummer 2 und Nummer 5 Buchstabe a und unbeschadet des Absatzes 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Personengrenze zulassen, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dem Antrag ist ein individuelles Hygienekonzept beizufügen, in dem insbesondere dargestellt ist, wie die erhöhten Anforderungen des Infektionsschutzes im konkreten Einzelfall sichergestellt werden.“
6. In § 30 wird die Angabe „28. August 2021“ durch die Angabe „24. September 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 28. August 2021 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a treten am 13. September 2021 in Kraft.

Potsdam, den 24. August 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Allgemeine Begründung der Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Die allgemeine Begründung der Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (2. SARS-CoV-2-UmgV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Ordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und bereits angeordnete Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Ordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. August 2021 – OVG 11 S 86/21 – Rn. 26 f., juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der bisher getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Zur Beurteilung der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Brandenburg legt der Ordnungsgeber insbesondere folgende Kriterien und Parameter zugrunde:

- Die Auslastung des Gesundheitswesens, insbesondere die Inanspruchnahme der verfügbaren intensivmedizinischen Krankenhauskapazitäten,
- die landesweite 7-Tage-Inzidenz,
- der Immunsierungsgrad der Bevölkerung auf Grundlage der Impfquote,
- die Verbreitung besorgniserregender Virusvarianten.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens hat der Ordnungsgeber festgestellt, dass insbesondere in Anbetracht des zum gegenwärtigen Zeitpunkts zu verzeichnenden Anstiegs der Neuinfektionen sowie der Zahl der hospitalisierten Fälle eine Fortgeltung der im Zuge der 2. SARS-CoV-2-UmgV angeordneten Schutzmaßnahmen erforderlich ist.

Die Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten steigt kontinuierlich an:

- Vom 2. August bis zum 8. August 2021 wurden 324 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 9. August bis zum 15. August 2021 wurden 520 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 16. August bis zum 22. August 2021 wurden 657 Neuinfizierte ermittelt.

Die Zahl der aktuell an COVID-19 Erkrankten hat sich damit im Zeitraum vom 2. August bis zum 23. August 2021 von circa 300 auf circa 1 200 vervierfacht.

Auch die Zahl der hospitalisierten Fälle steigt zunehmend an (dargestellt wird der Zeitraum vom 2. August bis zum 20. August 2021):

- Die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 14 Patientinnen und Patienten auf 29 Patientinnen und Patienten mehr als verdoppelt,
- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten ist von 5 Patientinnen und Patienten auf 4 Patientinnen und Patienten leicht gesunken,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 2 Patientinnen und Patienten auf 3 Patientinnen und Patienten leicht erhöht.

Angesichts des Anstiegs der Neuinfektionen sowie der Zahl der hospitalisierten Fälle ist in den nächsten Wochen mit einer weiteren Auslastung der Krankenhauskapazitäten zu rechnen. Dabei gilt es, zuvörderst die Belegung der intensivmedizinischen Kapazitäten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten sorgfältig zu beobachten, da diese Bettenkategorie die Engpassressource bei der Pandemiebekämpfung im stationären Bereich darstellt.

Im Zeitraum vom 2. August bis zum 23. August 2021 hat sich die landesweite 7-Tage-Inzidenz von 8,4 auf 25,7 mehr als verdreifacht. Im Bereich dieses Schwellenwerts hat der Ordnungsgeber auf Landesebene nach § 28a Absatz 3 Satz 7 IfSG insbesondere solche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen. Zu den danach möglichen Schutzmaßnahmen zählen insbesondere die allgemeinen Regelungen wie Test- und Maskenpflicht sowie die Kontaktdatenerhebung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. August 2021 – OVG 11 S 86/21 – Rn. 24, juris).

Darüber hinaus ist in einzelnen Kommunen eine hohe 7-Tage-Inzidenz von 58,9, 45,1 und 34,8 festzustellen. Lediglich acht Kommunen unterschreiten derzeit (noch) eine 7-Tage-Inzidenz von 20.

Die Fortgeltung der angeordneten Schutzmaßnahmen rechtfertigt sich auch dadurch, dass die Bevölkerung des Landes Brandenburg noch nicht in ausreichendem Maße durch eine Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus immunisiert worden ist. 58,0 % der brandenburgischen Bevölkerung wurden mindestens einmal gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft, 53,6 % haben einen vollständigen Impfschutz (Stand: 23. August 2021). Die Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus stellt jedoch den Schlüssel zur Pandemiebekämpfung dar. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland und im Land Brandenburg zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einer schweren Erkrankung¹.

In den letzten Wochen ist es im Land Brandenburg zu einem deutlichen Anstieg von Infektionen mit der SARS-CoV-2-Virusvariante VOC B.1.617.2 (Delta) gekommen. Für diese besorgniserregende Virusvariante gibt es Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit, einen schwereren Krankheitsverlauf sowie eine immunesvasive Wirkung². Die Delta-Variante hat sich mittlerweile als die dominierende Variante in Deutschland durchgesetzt. Auch im Land Brandenburg hat die Delta-Variante inzwischen alle anderen Varianten fast vollständig verdrängt. In der Kalenderwoche 32 entfielen im Land Brandenburg von den 534 COVID-19-Fällen, die auf das Vorhandensein einer besorgniserregenden Virusvariante untersucht worden sind, insgesamt 239 Fälle auf die Delta-Variante (dies entspricht damit einem Anteil von circa 45 %).

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Nach Auffassung des RKI sei es weiterhin erforderlich und werde aufgrund der steigenden Fallzahlen noch wichtiger, dass alle Bürgerinnen und Bürger ihr Infektionsrisiko entsprechend den Empfehlungen des RKI minimieren, möglichst die Corona-Warn-App nutzen, Situationen, bei denen sogenannte Super-Spreading-Events auftreten können, möglichst meiden und sich selbst bei leichten Symptomen der Erkrankung (unabhängig vom Impfstatus) testen lassen und zuhause bleiben. Außerdem empfiehlt das RKI dringend, jetzt die Angebote für eine Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus wahrzunehmen³.

Aus den vorgenannten Gründen sind die angeordneten Schutzmaßnahmen weiterhin konsequent umzusetzen. Darüber hinaus sind zugleich die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten⁴.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-08-19.pdf?__blob=publicationFile

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-08-19.pdf?__blob=publicationFile

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-08-19.pdf?__blob=publicationFile

⁴ <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>